
Interpellation Erat-Rheineck vom 20. September 2004
Interpellation Gemperle-Goldach / Bossart-Altenrhein vom 30. November 2004
(Wortlaut anschliessend)

Ökologische Vorbildfunktion des Kantons

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. April 2005

Ruth Erat-Rheineck bemängelt in ihrer in der Septembersession 2004 eingereichten Interpellation, dass der Kanton bei Neubauten und Sanierungen von Gemeindebauten die Nutzung von alternativen Energien nicht berücksichtige und zumeist traditionelle Öl- bzw. Öl-/Gasheizungen bevorzuge. Sie möchte in diesem Zusammenhang wissen, was die Regierung unter ökologischer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand versteht und wie diese bei Gemeindevorhaben umgesetzt wird.

Felix Gemperle-Goldach und Beat Bosshart-Altenrhein bemängeln in ihrer in der November-session 2004 eingereichten Interpellation, dass der Kanton bei seinen eigenen Neubauten und Sanierungen der Vorbildfunktion nur teilweise nachkomme. Ebenso fehle das Bekenntnis für die Ökologie bei Bauvorhaben von Gemeinden im Finanzausgleich. Alternativsysteme hätten mangels Berücksichtigung von qualitativen Faktoren keine Chancen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Wissen um die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand will die Regierung in ihrem Tätigkeitsbereich den Anliegen des nachhaltigen Bauens nachleben und diese Anliegen in den anderen Bereichen im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung fördern. Sie hat deshalb für die kantonalen Hoch- und Tiefbauten im Jahr 1999 die Richtlinie «Ökologische Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten» erlassen. Sie verpflichtet Hochbauamt und Tiefbauamt, ökologische und energetische Aspekte frühzeitig und in allen Planungs- und Bauphasen zu berücksichtigen. Bauwerke sollen so geplant, erstellt, saniert, betrieben, unterhalten und entsorgt werden, dass schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt nach dem aktuellen Wissensstand minimiert, die Ressourcen geschont sowie alle anfallenden Kosten gebührend berücksichtigt und verursachergerecht verteilt werden. In diesem Sinn wird Bauen auf kantonaler Ebene als ganzheitliche Aufgabe verstanden und in diesem Sinn auch gelebt.

Die Richtlinie für beauftragte Architekten und Ingenieure sowie die Merkblätter «Ökologisch Bauen nach Baukostenplan» sind unter www.hochbau.sg.ch für Interessierte abrufbar. Sie sind die Grundlagen für die staatlichen Bauvorhaben. Unter der Rubrik Richtlinien und Weisungen besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf die Internetseite von «eco bau» zu gelangen und Informationen über dessen sich in Entwicklung befindlichen Baustofflabel zu erhalten. Auf der Internetseite www.eco-bau.ch ist ebenfalls die Richtlinie «Ökologische Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten» abrufbar.

Bei allen Bauvorhaben werden die durch die ökologischen und energetischen Aspekte sich ergebenden Mehrkosten mit dem ökologischen Mehrwert verglichen. Bezüglich Energiehaushalt werden bei Neubauten und grösseren Umbauten von den beauftragten Planerinnen und Planern konsequent die rechnerischen Nachweise nach den SIA-Normen 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» und 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» (Beleuchtung) und nach «MINERGIE» verlangt. Wenn das Nachweisinstrument «Baustofflabel eco-bau» alle Testphasen erfolgreich durchlaufen hat, soll es ebenfalls angewendet werden. Eine Studie des kanto-

nenalen Hochbauamtes, in der mehrere aktuelle Bauten hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ökologischen Vorbildfunktion untersucht wurden, ergab, bezogen auf «BKP 2 Gebäude», im Durchschnitt Mehrkosten gegenüber konventionellem Bauen von rund 5 Prozent und mit Berücksichtigung der dadurch tieferen Betriebskosten etwa 3 Prozent Mehrkosten (bezogen auf BKP 1 bis 9 betragen die Mehrkosten rund 4 Prozent bzw. mit Berücksichtigung der tieferen Betriebskosten rund 2,5 Prozent). Diese Werte dürften auch für andere Bauten in der untersuchten Grössenordnung Gültigkeit haben.

Soweit nicht der kantonale Finanzausgleich Grundsätze festlegt, kann der Kanton bei kommunalen Bauvorhaben aufgrund der Autonomie der Gemeinden lediglich Empfehlungen abgeben. In diesem Rahmen wirken die zuständigen Departemente bei kommunalen Vorhaben primär auf kostengünstige Lösungen hin, berücksichtigen dabei allerdings auch ökologische Aspekte (ökologische Bauweise, schadstoffarme Baumaterialien und energetische Aspekte nach dem Energiegesetz [sGS 741.1]). In Bezug auf die Anrechnung der daraus resultierenden Kosten im direkten und indirekten Finanzausgleich werden derzeit bei alternativen Energiekonzepten für die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten nur die Werte ohne kalkulatorische Energiepreiszuschläge berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Kosten gelten als nicht gebundene Ausgaben und werden deshalb zur Zeit im Finanzausgleich nicht angerechnet.

Inskünftig wird die Regierung auch die Gemeindebauvorhaben anhand der für die kantonalen Bauvorhaben gültigen Richtlinien beurteilen. Eine generelle Anrechnung alternativer Energiekonzepte für Gemeindebauten im Finanzausgleich ist indessen weiterhin nicht angezeigt. Grundlage für künftige Entscheide, ob ein alternatives Energiekonzept für eine Gemeindebaute bei der Festsetzung der anrechenbaren Aufwendungen im Finanzausgleich berücksichtigt werden kann, muss weiterhin eine Kosten-Nutzen-Betrachtung im Einzelfall sein. Durch die Anwendung der kantonalen Richtlinien werden die Aspekte der Ökologie und der Nachhaltigkeit bei einer solchen Gesamtinteressenabwägung aber ein erhöhtes Gewicht erhalten.

In diesen Zusammenhang ist auch die von der Interpellantin Ruth Erat-Rheineck angesprochene extensivere Dachbegrünung zu setzen, die bei Neubauten grundsätzlich empfohlen wird. Bei Sanierungen sind bei einer Extensivbegrünung aufgrund von zusätzlich notwendigen thermischen Isolationen indessen häufig kostenintensive Konstruktionen für die Dachrandabschlüsse notwendig, weshalb in jedem einzelnen Fall geprüft wird, ob eine extensive Begrünung unter wirtschaftlichen Aspekten vertretbar ist und damit im Finanzausgleich angerechnet werden kann.

12. April 2005

Wortlaut der Interpellation 51.04.61

Interpellation Erat-Rheineck: «Die ökologische Vorbildfunktion des Kantons (Fokus: Ausgleichsgemeinden)

Gemäss RRB 1999/83 hat die öffentliche Hand ökologische Vorbildfunktion. Dem gemäss könnte erwartet werden, dass der Kanton bei der Realisierung von Neubauten und Sanierungen von Kanton und Gemeinden auch die Nutzung sogenannter Alternativenergien anstrebt. Die Realität zeigt aber, dass hier zumeist traditionelle Ölheizungen oder Öl/Gasheizungen zum Einsatz kommen, respektive nicht ersetzt werden. Dabei fehlen, wie bei der Renovation des Primarschulhauses Rheineck auch mittelfristige Kostenrechnungen, die der Entwicklung des Ölpreises auf dem Weltmarkt entsprechen. Unter Hinweis auf das geforderte Sparen scheinen sämtliche Ansinnen, alternative Energien einzusetzen, derzeit ohne umsichtige und prospektive

Prüfung gestrichen zu werden. Das betrifft insbesondere die Ausgleichsgemeinden, deren Projekte auch in dieser Hinsicht der kantonalen Prüfung und Aufsicht unterstehen.

Fragen:

1. Was versteht der Kanton unter ökologischer Vorbildfunktion?
2. Inwiefern regen die zuständigen Departemente bei Sanierungsvorhaben zu ökologisch verträglichen Lösungen an?
3. Ist es richtig, dass unter dem Hinweis auf das notwendige Sparen alternative Energiekonzepte für Neubauten und Sanierungen unter dem Titel der Wünschbarkeiten gestrichen werden?
4. Ist es richtig, dass derzeit auf die mittel- oder längerfristigen Kostenrechnungen, welche die Ölpreisentwicklungen auf dem Weltmarkt ausser Acht lassen, verzichtet wird?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ausgleichsgemeinde oder -schulgemeinde trotz der derzeitigen Praxis bei ihren Sanierungs-, Renovations- oder Neubauvorhaben ein alternatives Energiekonzept realisieren?
6. Ist es richtig, dass das für Schulhausbauten zuständige Departement bei Flachdachsanierungen keine extensive Begrünung anregt?»

20. September 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.79

Interpellation Gemperle-Goldach / Bosshart-Altenrhein: «Bauökologie

Der Kanton erstellt jährlich Hochbauten im Betrag von ca. 80 Millionen Franken. Dabei stellen sich immer wieder Fragen betreffend Standard in der Ausführung, speziell in ökologischen Fragen. Die öffentliche Hand hat gerade in diesem Bereich eine wichtige Vorbildfunktion. Der Kanton St.Gallen bekennt sich auch in der neuen Kantonsverfassung zur Nachhaltigkeit.

Nachfolgend eine nicht abschliessende Auflistung von Themen:

- Minergie / Minergie P
- Energieversorgung / Alternativenergie
- Baubiologie / Materialien
- Bodenversiegelung
- Begrünung von Flachdächern
- Lichtverschmutzung

Bei der Ausführung der kantonalen Bauten spürt man häufig nichts mehr von dieser Vorbildfunktion. Bei der Hochschule St.Gallen wurde von der Regierung die Erstellung einer Öl-/Gasheizung vorgeschlagen, obwohl ein Blockheizkraftwerk bei Berechnung sämtlicher Kosten unter dem Strich leicht günstiger zu stehen kommt. Das Bekenntnis für die Ökologie fehlt aber auch bei Gemeinden im Finanzausgleich. Wegen dem Ausblenden qualitativer Faktoren haben andere Heizsysteme als Öl (z.B. Holzschnitzel) fast keine Chance.

Ich bitte die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die konkreten Inhalte der «Richtlinie ökologische Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten»? Weshalb wurde diese bis jetzt nicht veröffentlicht?
2. Wie werden die qualitativen Aspekte (ökologischer Mehrwert) bei der Beurteilung miteinbezogen? Wie werden die externen Kosten bei der Kalkulation berücksichtigt?
3. Wie weit geht der Kanton bei der Vorbildfunktion bezüglich dem finanziellen Tatbeweis?
4. Wie erfolgt das Controlling?

5. Wie ist die Regelung bei Bauten in Ausgleichsgemeinden? Werden begründete Mehraufwendungen für sinnvolle Alternativen (Bsp. Schnitzelheizungen bei eigenem Wald) bewilligt?
6. Welche Auswirkungen wird das neue Gebäudelabel «eco-bau» ab 2006 haben? Welche Verbindlichkeit ist damit verbunden?»

30. November 2004